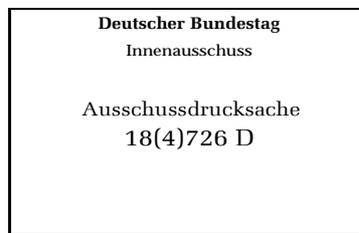


LKD Thomas Jungbluth
Leiter der Abteilung 1



Düsseldorf, den 07.12.2016

Landeskriminalamt Nordrhein- Westfalen

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes

BT-Drucksache 18/9758

Der vorgelegte Änderungsentwurf zum Vereinsgesetz erweitert in § 9 Absatz 3 VereinsG-E das Kennzeichenverbot und stellt gem. § 20 Absatz 1 Satz 2 VereinsG-E das Zeigen von im Wesentlichen gleichen Kennzeichen verbotener Vereine unter Strafe.

Diese Gesetzesänderung wird sich insbesondere auf das öffentliche Auftreten der Mitglieder sogenannter „Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCG) auswirken. Das Zeigen der bekannten und typischen Symbole z.B. des „Hells Angels MC“ oder des „Bandidos MC“ in der Öffentlichkeit wird damit zu einem Straftatbestand, weil das bestandskräftige Verbot regionaler Vereine sich auch auf diese zentralen Symbole von OMCG auswirken kann. Der Zusatz einer Ortsbezeichnung wird eine Strafbarkeit nicht mehr aufheben.

Aus kriminalistisch/kriminologischer Sicht gebe ich zu diesem Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

1. Definitionen, allgemeine Lage

Für die Strafverfolgungsbehörden sind nicht Rockervereine an sich, sondern nur die OMCG und bestimmte rockerähnliche Gruppierungen von Bedeutung. Kennzeichnend für diese Gruppen sind u.a. ein strenger hierarchischer Aufbau, selbst geschaffene strenge Regeln, eine geringe Bereitschaft, mit der Polizei oder den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren und ein öffentliches Auftreten, das eine Atmosphäre der Gewalt und Einschüchterung schafft.¹ Die Zusammengehörigkeit der Gruppenmitglieder wird durch das Tragen gleicher Kleidung oder Abzeichen nach außen dokumentiert.

¹ vgl. die Antwort der Landesregierung Sachsen-Anhalt auf eine Kleine Anfrage (KA 6/8092) vom 18.12.2013, zu beziehen unter <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/st/6/2669.pdf> (07.12.2016)

Mit Stand vom 31.12.2015 liegen den Polizeibehörden bundesweit nachfolgend aufgeführte Zahlen² zu Chartern bzw. Chaptern³ der bekanntesten OMCG vor:

- Hells Angels MC - 75 - Charter
- Bandidos MC - 56 - Chapter
- Gremium MC - 82 - Chapter
- Outlaws MC - 49 - Chapter.

Allein diesen vier OMCG gehören in Deutschland ca. -5.500- polizeilich identifizierte Mitglieder an.⁴

Neben den oben aufgeführten „klassischen“ OMCG existieren weitere Vereine, die oft nur regional vertreten sind bzw. agieren. Als Beispiele sind hier der „Freeway Rider's MC“ (Nordrhein-Westfalen) oder der „Mongols MC“ (Norddeutschland) zu benennen.

Rockerähnliche Gruppierungen, wie z. B. der „Osmanen Germania BC“, treten in der Öffentlichkeit ähnlich wie Angehörige von OMCG auf und sind von Dritten in der Wahrnehmung kaum von diesen zu unterscheiden. Wegen der Kriminalität durch Mitglieder dieser Gruppierungen bzw. in deren Umfeld stehen sie ebenfalls im Fokus der Strafverfolgungsbehörden.

Für die Strafverfolgungsbehörden sind andere Zusammenschlüsse z.B. von Motorradenthusiasten ohne strategische Relevanz, da deren Mitglieder, wenn überhaupt, nicht in dem Ausmaß mit Kriminalität in Erscheinung treten wie Angehörige von OMCG.

2. Vereinsverständnis von OMCG

Alle OMCG reklamieren für sich den Grundgedanken einer engen Gemeinschaft oder Bruderschaft, in der man nach Verständnis der Gruppen die gleichen Ziele verfolgt, füreinander eintritt und dem jeweiligen Verein ein Leben lang angehört. Dieser Anspruch verdeutlicht sich z.B. in dem Schriftzug „AFFA“, „BFFB“ o.ä. Die Buchstabenkombinationen stehen für „Angels forever, forever Angels“, „Bandidos forever, forever Bandidos“.

² BKA - SO 52-3, E-Mail-Mitteilung vom 06.12.2016

³ Bezeichnung einer örtlichen Gruppe; „Charter“ - nur vom Hells Angels MC und seinen Supporter - Gruppierungen benutzt; „Chapter“ - bei allen übrigen OMCG.

⁴ BKA - SO 52-3, E-Mail-Mitteilung vom 06.12.2016

OMCG unterwerfen sich einem selbst geschaffenen Regelwerk, in dem Funktionen, Verhaltensweisen und Auftreten niedergelegt sind („Bandidos Bible“, „Hells Angels World Rules 2012“). So bezeichnen sich z.B. Angehörige des „Bandidos MC“ auch als Mitglieder der weltweiten „Bandidos Nation“.⁵

3. Bedeutung der Kennzeichen von OMCG

Die Mitglieder der OMCG dokumentieren die Zugehörigkeit zu ihrem Verein durch das Zeigen einheitlicher Symbole als Kennzeichen in der Öffentlichkeit. Dies erfolgt insbesondere durch das Tragen uniformer Kleidungsstücke in Form der sogenannten Kutte, auf denen Bildsymbole und Schriftzüge (sog. Patches) aufgenäht sind. Bei dem „Hells Angels MC“ gelten der Totenkopf („Deathhead“) und der in Farbe und Form vorgegebene Schriftzug „Hells Angels“ als zentrale Erkennungszeichen, bei dem „Bandidos MC“ in analoger Form die figürliche Darstellung eines Mexikaners („Fat Mexican“). Aufbau und Gestaltung dieser Kутten sind einem strengen Regularium unterworfen und nicht in die Beliebigkeit örtlicher Charter oder Chapter gestellt.

Auch die anderen oben genannten Vereine verfügen über ähnliche Kennzeichen. Deren Symbolik basiert in allen Fällen auf den Grundthemen „Gewalt“ und „Aggression“ und soll sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch gegenüber anderen OMCG die grundsätzliche Gewaltbereitschaft im Fall von Angriffen auf die Integrität der Mitglieder oder aber die des Vereins verdeutlichen.

Die beschriebenen Symbole sind die zentralen und identitätsstiftenden Kennzeichen der OMCG, der Zusatz regionaler Charter- oder Chapternamen spielt, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle.

Auch in der einschlägigen Szeneliteratur wird die Bedeutung der Kutte als zentrales, unveränderbares Kennzeichen betont. Eine Kutte wird nie freiwillig hergegeben. Für den Träger ist es eine Ehre, die Farben seines Clubs auf dem Rücken tragen zu dürfen.⁶ Demzufolge ist der Verlust einer Kutte, insbesondere durch Wegnahme von einem konkurrierenden OMCG, eine Ehrverletzung. Das öffentliche Verbrennen der Kutte eines konkurrierenden Vereins ist damit eine erhebliche Provokation.⁷ Vor diesem Hintergrund sind

⁵ Official Website - www.bandidos-mc-germany.de (07.12.2016)

⁶ Peter Maczollek/Leslav Hause „Ziemlich böse Freunde – Wie wir die Bandidos in Deutschland gründeten“ 2013, S. 234, S. 237

⁷ Vgl. z.B. Bild-online, 30.11.2016, 18:36h: „Erneut taucht Video im Internet auf - Schon wieder brennt eine Kutte der United Tribuns“

Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit der in der Regel gewaltsamen Wegnahme von Kutten zu sehen.

So wurde im Juli 2015 einem Mitglied des Gremiums MC in einer Gaststätte in Mönchengladbach von mehreren Personen, die plötzlich in das Lokal stürmten, die Kutte geraubt. Die Tatverdächtigen schlugen und traten auf den Geschädigten ein, bedrohten ihn mit einem Messer. Die Täter konnten nicht identifiziert werden.⁸

4. Kriminalität im Umfeld von OMCG

Angehörige von OMCG werden von den Strafverfolgungsbehörden immer wieder im Zusammenhang mit Straftaten festgestellt:

- Von -1.562- identifizierten Mitgliedern in Nordrhein-Westfalen sind OMCG-übergreifend -720- (= 46,1 %) strafrechtlich in Erscheinung getreten (Stand: 23.03.2015).
- In Zusammenhang mit Kontrollen und Razzien werden regelmäßig Waffen oder waffenähnliche Gegenstände sichergestellt.
- Im Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 06.12.2016 haben die Strafverfolgungsbehörden in Nordrhein-Westfalen -45- Sachverhalte festgestellt, bei denen im Umfeld von OMCG scharfe Schusswaffen oder Explosivmittel eingesetzt worden sind.

Generell sind bei OMCG-Angehörigen eine hohe Gewaltbereitschaft und ein erhebliches Aggressionspotential festzustellen. Auch wenn sich Straftaten häufig gegen Mitglieder konkurrierender Vereine richten oder interne Ursachen haben, werden diese Taten öffentlichkeitswirksam verübt und demzufolge intensiv in den Medien dargestellt.

Herausragende Beispiele für erhebliche Gewaltdelikte aus dem Bereich Nordrhein-Westfalen sind:

- 2007: Mord zum Nachteil eines Mitglieds des „Hells Angels MC“ in Ibbenbüren durch Mitglieder des „Bandidos MC“ - die Täter sind zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden;
- 2009: Tötungsdelikt zum Nachteil eines Mitglieds des „Bandidos MC“ in Duisburg durch ein Mitglied des „Hells Angels MC“ - der Täter wurde zu einer elfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt;

⁸ STA Mönchengladbach - Az.: 320 UJs 67/15

- 2014: Fund eines menschlichen Torso im Rhein - Höhe Duisburg; der Tote konnte als Mitglied des „Hells Angels MC“ identifiziert werden - die Tat konnte bisher nicht geklärt werden;
- 2015: Versuchtes Tötungsdelikt zum Nachteil eines Mitglieds des „Outlaws MC“ Heinsberg, der auf der Heimfahrt von einem Clubabend von mehreren Personen verfolgt und durch Messerstiche lebensgefährlich verletzt wurde - mehrere Tatverdächtige aus dem Rockermilieu konnten ermittelt werden, derzeit wird die Anklageerhebung geprüft.

Der grundlegend hohen Gewaltbereitschaft und starken Affinität zu Kriminalität steht auch nicht entgegen, dass es Mitglieder von OMCG gibt, die bisher nicht in Zusammenhang mit Strafverfahren festgestellt worden sind oder / und, z.B. bei dem „Hells Angels MC“, in einem so genannten „Clean Charter“ organisiert sind.

Die hohe Gewaltbereitschaft in der OMCG-Szene hat auch der BGH in seinem Urteil vom 02.11.2011 festgestellt.⁹ Den tödlichen Schuss eines Mitglieds des „Hells Angels MC“ am 17.03.2010 in Anhausen / Rheinland-Pfalz auf einen Polizeivollzugsbeamten, der einen Durchsuchungsbeschluss vollstrecken wollte, hat der BGH nur deshalb als Notwehrsituation bewertet, da der Täter aufgrund der permanenten Konfliktsituation zwischen dem „Hells Angels MC“ und dem „Bandidos MC“ von einem Angriff des verfeindeten OMCG hat ausgehen dürfen.

Auftreten und Verhalten von Mitgliedern der OMCG werden häufig in die Nähe von Organisierter Kriminalität (OK) gestellt oder als Ausformung von OK gewertet. Dies trifft nicht nur für Deutschland zu, sondern für alle Staaten, in denen OMCG ansässig sind.

Für den Begriff OK existiert keine Legaldefinition. Die Innen- und Justizressorts des Bundes und der Länder haben sich auf eine phänomenologische Beschreibung zur Erfassung von Delikten der OK geeinigt.¹⁰ Da die Erscheinungsformen von OK vielgestaltig sind, bedarf der Rückschluss von einer konkreten Straftat auf das Vorhandensein von OK einer besonderen polizeilichen Bewertung. Anhand genereller Indikatoren prüfen die Strafverfolgungsbehörden Sachverhalte auf ihre OK-Relevanz.

So werden bei Mitgliedern von OMCG z.B. Hinweise auf folgende OK-Indikatoren festgestellt: Hierarchischer Aufbau, internes Sanktionierungs-

⁹ Urteil BGH - Az.: 2 StR 375/11 vom 02.11.2011

¹⁰ Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Organisierter Kriminalität vom 13.11.1990, s.a. Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren, Anlage E

system, ängstliches Schweigen von Betroffenen, Betreuung in Untersuchungs- oder Strafhaft, Wiederaufnahme nach Haftentlassung, Übernahme von Geschäftsbetrieben und Teilhaberschaften, Führung von Geschäftsbetrieben durch Strohleute, Kontrolle bestimmter Geschäftszweige (Bordelle), „Schutzgewährung“ durch Entgelt.

Im Kontext von OK haben die Strafverfolgungsbehörden in Nordrhein-Westfalen seit 2007 -53- Ermittlungsverfahren gegen Angehörige von OMCG geführt, u.a. wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Betäubungsmittel-, das Waffen- und das Kriegswaffenkontrollgesetz oder wegen Gewaltdelikten.

Losgelöst von der Frage, ob und in welchem Ausmaß die Kriminalität von Mitgliedern der OMCG als OK zu bewerten ist, bleibt zu berücksichtigen, dass deren Auftreten und Verhalten das Entstehen krimineller Subkulturen und von Parallelgesellschaften fördert. Typisch für das Entstehen und Verfestigen von Strukturen der OK ist die Negierung der Regelungskompetenzen des Staates unter gleichzeitiger Beanspruchung quasistaatlicher Kompetenzen durch die Vertreter der Parallelgesellschaft.¹¹

5. Verbote von OMCG in Deutschland

Vereinsverbote in Deutschland fußen in der Regel auf Straftaten, die von Mitgliedern der OMCG verübt worden sind. Dabei ist es für ein Verbotsverfahren nach dem Vereinsgesetz unerheblich, ob die individuelle Schuld für einen einzelnen Täter nachgewiesen worden ist; ausreichend für ein Vereinsverbot ist der Nachweis, dass das Handeln der Mitglieder eines OMCG dem Verein zugerechnet werden kann oder mit Wissen und Einverständnis des Vereins erfolgte.¹²

In Deutschland bestehen aktuell Verbotsverfügungen gegen

- -13- Charter des „Hells Angels MC“,
- -2- Chapter des „Bandidos MC“,
- -4- Chapter des „Gremium MC“ (Regionalverband „Gremium MC Sachsen- Anhalt“),
- -1- Chapter des „Mongols MC“,

¹¹ zu diesem Thema www.focus.de/panorama/welt_vom_29.10.2013 „Frank Hanebuth - Der tiefe Fall eines Rocker-Königs“ sowie www.anstageslicht.de/themen/justiz-und-polizei/ „Dossier III des WESER-Kuriers vom 16.05.2010“ (07.12.2016)

¹² Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze Band 4 zu § 3 VereinsG, Rd.Nr.12f

- -7- Chapter des „Satudarah Maluku MC“ (bundesweites Verbot aller Chapter),
- -4- Chapter des „Chicanos MC“ (Supporter des „Bandidos MC“),
- -1- Chapter des „Diablos MC“ (Supporter des „Bandidos MC“),
- -1- Chapter des „X-Team“ (Supporter des „Bandidos MC“),
- -1- Charter des „Red Devils MC Cologne“ (Supporter des „Hells Angels MC“),
- -1- Chapter der „Red Legion“ (Rockerähnliche Gruppierung),
- -1- Chapter des „Schwarze Schaar MC Wismar“.

Entscheidend für die jeweiligen Vereinsverbote ist der Nachweis, dass der Vereinszweck oder die Tätigkeit der betreffenden regionalen Charter bzw. Chapter im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 VereinsG den Strafgesetzen zuwidergelaufen ist. So liegen zum Beispiel dem Vereinsverbot des „Hells Angels MC Düsseldorf“ vom 11.12.2000 Straftaten wie die Bildung einer bewaffneten Gruppe, Raub, Schwerer Raub, Räuberische Erpressung, Nötigung, Bedrohung, Körperverletzung und Verstöße gegen das Waffengesetz zugrunde.

Gefährliche Körperverletzungen, Räuberische Erpressung, Schwerer Landfriedensbruch und Verstöße gegen das Waffengesetz bildeten die Grundlage für das Verbot des „Hells Angels MC Cologne“ am 03.05.2012.

Beim Verbot des „Bandidos MC Aachen“ am 26.04.2012 spielten Räuberische Erpressung, Körperverletzungsdelikte, Verstöße gegen das Waffengesetz und das Betäubungsmittelgesetz eine maßgebliche Rolle.

6. Faktische Einschränkung vereinsrechtlicher Kennzeichenverbote - Bewertung örtlicher Chapter und Charter

Einhergehend mit einem Vereinsverbot wird auch das Tragen der Kennzeichen des verbotenen Vereins in der Öffentlichkeit untersagt. Das Zeigen der verbotenen Kennzeichen in der Öffentlichkeit ist strafbewehrt. Dieses Verbot bezieht sich aktuell immer nur auf ein einzelnes Charter oder Chapter und nicht auf den OMCG an sich. Die zur Abgrenzung vom OMCG notwendige Individualisierung erfolgt durch einen Namenszusatz, den sogenannten „Bottom-Rocker“, der z.B. auf eine Stadt oder Region hinweist.

Lediglich beim „Satudarah MC“ betrifft das Verbot alle in Deutschland ansässigen Gruppen, deren Kennzeichen auch unabhängig von einem möglicherweise individualisierenden „Bottom-Rocker“ nicht mehr in der

Öffentlichkeit gezeigt werden dürfen.¹³ Polizeiliche Ermittlungen belegten einerseits den Verdacht, dass Zweck und Tätigkeit des „Satudarah MC“ in Deutschland den Strafgesetzen zuwider liefen und andererseits dessen Chapter aus den Niederlanden heraus gesteuert wurden, so dass sie nicht als eigenständig handelnde Ortsgruppen zu bewerten waren.

Aufgrund der aktuellen rechtlichen Ausgestaltung des Vereinsgesetzes kann eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht aus dem einheitlichen, die Gruppen verbindenden Element (nämlich der zentralen Symbolik wie dem „Deathhead“ oder dem „Fat Mexican“) abgeleitet werden, sondern nur aus den Namenszusätzen regionaler Ableger.

OMCG sind bestrebt, vereinsrechtliche Maßnahmen zu unterlaufen oder zumindest auf das örtliche Chapter oder Charter zu begrenzen. Sie umgehen drohende Vereinsverbote durch Selbstaufösungen, Neugründungen, Namenswechsel oder das Verteilen der Mitglieder auf andere örtliche Chapter oder Charter:

- Nach dem Verbot des „Hells Angels MC Charter Düsseldorf“ gründete sich das „Hells Angels MC Charter Midland“, welches in den Folgejahren zum Teil von den gleichen Protagonisten besetzt war und zudem ein identisches „Herrschaftsgebiet“ wie der zuvor verbotene Verein für sich beanspruchte.
- Nach Vollstreckung von Durchsuchungsbeschlüssen und Haftbefehlen zur Untersuchungshaft am 11.07.2012 gegen Funktionsträger des „Bandidos MC Del Oeste (Oberhausen)“, u.a. wegen Verdacht des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, löste sich das Chapter nur einen Tag später auf. Ein entsprechendes Schreiben ging beim Polizeipräsidenten Oberhausen ein.
- Im Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.10.2016 sind dem LKA NRW insgesamt 27 Selbstaufösungen von OMCG oder rockerähnlichen Gruppierungen bekannt geworden. So teilte z.B. eine Rechtsanwaltskanzlei am 05.03.2013 per Telefax dem Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen mit, dass sich die „Hells Angels MC Charter Midland“ und „Hells Angels MC Charter Central“ mit sofortiger Wirkung aufgelöst hätten.

Die Strafverfolgungsbehörden werten dieses Verhalten als vorbeugende Maßnahme zur Verhinderung eines drohenden Vereinsverbotes.

Kommt ein OMCG durch die Selbstauflösung einem Vereinsverbot zuvor, ist in der Konsequenz auch das Verbot der Kennzeichen dieses Vereins nicht

¹³ Urteil BVerwG - Az.: 1 A 5.15 u. 1 A 6.15 vom 04. 11.2016

mehr möglich. Vor diesem Hintergrund greift der Grundgedanke des Vereinsgesetzes, Kennzeichen und Symbole von Vereinen, die gegen die Strafgesetze verstoßen, durch Verbotsverfügungen und strafrechtliche Konsequenzen öffentlich zu bemakeln, nicht in vollem Umfang. Antizipierende Selbstaufösungen oder Umbenennungen schränken Verbotsmaßnahmen und die Verbannung der zentralen Symbole und Kennzeichen verbotener Vereine zurzeit ein.

Die Vielzahl der Verbote gegen Charter des „Hells Angels MC“ (13) belegt, dass es sich eben nicht nur um einzelne, quasi „fehlgeleitete“ örtliche Gruppen handelt. Eine Fernwirkung auf das zentrale Kennzeichen des „Hells Angels MC“ ist auf der Grundlage der aktuellen gesetzlichen Ausgestaltung und Rechtsprechung allerdings nicht möglich. Das von der Gesamtorganisation ausgehende Bedrohungspotenzial wird durch selektive Verbote nicht verringert. Die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit orientiert sich nicht an regionalen oder anderen ergänzenden Bezeichnungen. Nach Bewertung der Strafverfolgungsbehörden ist das entscheidende, nämlich identitätsstiftende Kennzeichen dieser Gruppierung der „Deathhead“ mit den entsprechenden Schriftzügen des „Hells Angels MC“. Der Wiedererkennungswert und damit die Zuschreibung zu einem OMCG erfolgen an Hand der zentralen Symbole und Kennzeichen und nicht durch eine untergeordnete Regionalbezeichnung im „Bottom-Rocker“.

Werden regionale Charter oder Chapter verboten, erfolgt nach Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden keine Distanzierung des „Dachvereins“ von seinem verbotenen, „aus dem Ruder gelaufenen“ regionalen Ableger oder „Schwesterverein“, obwohl durch das Verbot auch zentrale Interessen des OMCG tangiert werden.

Andererseits betonen die OMCG in ihrem öffentlichen Auftreten das Bild einer verschworenen, von einem gemeinsamen Verständnis geprägten „Bruderschaft“. Diese Ausrichtung wird durch das Auftreten zentraler Protagonisten in der Öffentlichkeit unterstrichen. Die Inszenierung eines sogenannten Friedensabkommens in der Öffentlichkeit am 26.05.2010 in Hannover durch führende Mitglieder des „Hells Angels MC“ und des „Bandidos MC“ verdeutlicht, dass es eben nicht um einzelne Charter oder Chapter geht, sondern um die OMCG an sich. In einer gemeinsamen Presseerklärung erklärten die Verantwortlichen u.a., dass

- man zukünftig in friedlicher Koexistenz miteinander leben wolle,
- es keine Neugründungen von Chaptern und Chartern innerhalb des nächsten Jahres geben werde,
- man Zuwiderhandlungen gegen die internen Vereinbarungen sofort sanktionieren wolle.

Im sogenannten skandinavischen Rockerkrieg in den 90er Jahren hatte es ebenfalls einen öffentlich inszenierten Friedensabschluss zwischen Angehörigen der verfeindeten OMCG gegeben.

Der „Hells Angels MC“ hat seine zentralen Kennzeichen als „trademark protected“ eingetragen.¹⁴ Den Strafverfolgungsbehörden liegen Hinweise darauf vor, dass das nicht genehmigte Verwenden der Kennzeichen oder im Wesentlichen gleichen Kennzeichen z.B. des „Hells Angels MC“ in keinem Fall geduldet wird:

- Für ihre Abschlussfeier hatten sich im Juni 2016 Schüler einer Hauptschule unter dem Begriff „Horse Angels“ T-Shirts mit einer Ähnlichkeit zum Logo (Pferdekopf anstatt „Deathhead“) und zum Schriftzug des „Hells Angels MC“ anfertigen lassen. Der „President“ des örtlichen Charter des „Hells Angels MC“ setzte sich mit der Schule in Verbindung, um mitzuteilen, dass die T-Shirts nicht getragen werden dürfen und er diese einsammeln werde. Tatsächlich wurde der „President“ mit vier Charter-Angehörigen auf dem Weg zur Schule polizeilich festgestellt.¹⁵
- Der „Hells Angels MC“ lässt mögliche Verwendungen seines Namens unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung des Markenrechts prüfen, wenn ohne sein Einverständnis zentrale Symbole genutzt und so über die tatsächliche Herkunft eines Werkes getäuscht würde.¹⁶

7. Bewertung der öffentlichen Auftritte von OMCG

Die Wahrnehmung der Angehörigen von OMCG ist stark von den zentralen Symbolen und Kennzeichen geprägt. Ohne die einschlägigen Symbole wie dem „Deathhead“ oder dem „Fat Mexican“ wird in der Öffentlichkeit das verbindende Element der Träger und ihrer Zugehörigkeit zu einer weltweiten Organisation nicht mehr erkennbar. Für den Außenstehenden reduziert sich die Gruppe auf eine eher indifferente Personengruppe.

Das Zeigen der Kutte in der Öffentlichkeit, insbesondere wenn größere Personengruppen einheitlich mit diesen Kutten bekleidet auftreten, ist nach Auffassung der Strafverfolgungsbehörden Teil einer bewussten Inszenierung. Durch das uniforme Auftreten in der Öffentlichkeit wird nicht nur ein Zusammengehörigkeitsgefühl nach innen demonstriert. Vielmehr wird der Öffentlichkeit die Größe, scheinbare Bedeutung und Geschlossenheit des

¹⁴ <http://affa.hells-angels.com/faq/> (Offizielle Website des Hells Angels MC World) (07.12.2016)

¹⁵ Laufendes Ermittlungsverfahren der Polizei Mönchengladbach

¹⁶ Vgl. Spiegel-online, 05.11.2012, 15:34 h, Die Schutz – Engel, Jörg Diehl

OMCG und nicht nur eines regionalen Charters oder Chapters präsentiert. Dies ist verbunden mit der Behauptung eines Herrschaftsanspruches für bestimmte, selbst definierte regionale Bereiche oder Handlungsfelder und der Botschaft unmissverständlicher Signale an konkurrierende Gruppierungen.

Diese als Machtdemonstration inszenierte Darstellung in der Öffentlichkeit und das damit verbundene Reklamieren von Ansprüchen provozieren Konflikte mit konkurrierenden, meist schon vor Ort bestehenden Gruppierungen, die oft unter Anwendung von Gewalt ausgetragen werden.

Beispiele für derartige Auseinandersetzungen sind:

- zahlreiche gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen des „Hells Angels MC“ und des „Bandidos MC“, z.B. im Oktober 2009 in Duisburg vor dem dortigen Clubheim des „Bandidos MC“,
- das öffentliche Auftreten des „Satudarah MC“ in Duisburg ab Gründung Mitte 2012 mit der Folge gewaltsamer Auseinandersetzungen mit dem dort bereits ansässigen „Hells Angels MC“,
- die Gründung eines Charters des „Hells Angels MC“ in Mönchengladbach im Jahr 2015 mit gleichzeitig einhergehenden gewaltsamen Auseinandersetzungen mit den schon bestehenden örtlichen Chapters des „Outlaws MC“ und des „Gremium MC“.

Das Auftreten von Mitgliedern von OMCG in der Öffentlichkeit erfolgt bewusst und gewollt unter Nutzung suggestiv-militanter Effekte.¹⁷ So bewirkt das Wahrnehmen von Rockern in der „Kutte“ unter den einheitlichen Kennzeichen der OMCG ein Unsicherheitsgefühl beim neutralen Beobachter. Dabei spielt nicht das Auftreten von Mitgliedern des örtlichen Charter oder Chapter für die öffentliche Wahrnehmung die bestimmende Rolle, sondern das über das Tragen einer Kutte dokumentierte Auftreten als Mitglied des jeweiligen OMCG an sich.¹⁸

Gerade diese bewusste Selbstinszenierung in der Öffentlichkeit fördert nicht nur die Attraktivität der OMCG für ein bestimmtes, meist gewaltbereites und Aggression suchendes Klientel, sondern suggeriert zudem eine scheinbare Unantastbarkeit („Untouchable“). Trotz Verbote regionaler Charter oder Chapter können OMCG ihre selbst formulierten Ansprüche durch Zeigen der zentralen Symbole und Kennzeichen weiter in die Öffentlichkeit tragen. So

¹⁷ s. a. BVerfG, MDR 1983, 22 zur Frage des Uniformierungsverbotes bei Versammlungen im Sinne des VersG

¹⁸ Vgl. die vielfältige Berichterstattung in den Medien, z.B.: RP online v. 17.06.2013 - „Fototermin vor verfeindetem Clubhaus – Hells Angels provozieren Satudarah“; Express.de v. 22.10.2013- „Angels vs. Bandidos Rocker-Krieg: Kampf um die Macht in Bonn“

entsteht beim neutralen Beobachter der Eindruck einer gewissen Ohnmacht des Staates.

8. Bewerten von OMCG in verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen

Im Bereich des Verwaltungsrechts hat sich eine Rechtsprechung durchgesetzt, die losgelöst von einer individuellen Verantwortlichkeit stark auf die latente Gewaltbereitschaft in der OMCG-Szene setzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat darauf hingewiesen, dass die Mitgliedschaft in einer örtlichen Gruppierung der „Bandidos MC“ auch dann die Unzuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes rechtfertige, wenn keine sonstigen Tatsachen für eine Unzuverlässigkeit der betroffenen Person sprechen und diese bislang unbescholten ist.¹⁹

Das OVG NRW hat in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes das von der Stadt Herne angeordnete „Kuttenverbot“ auf der Cranger Kirmes 2015 bestätigt. Es erkannte hinreichende Anhaltspunkte für die spontane Begehung von Gewaltdelikten auf der Cranger Kirmes, wenn dort um Gebietsansprüche und Einflussbereiche rivalisierende Rockergruppierungen aufeinandertreffen, die sich durch das Tragen ihrer „Kutten“ gegenseitig provozieren.²⁰

9. Vergleichbarkeit mit Vereinen anderer Ausrichtung

Soweit in die Diskussion eingeworfen wird, das Verbot einer strafrechtlich in Erscheinung getretenen Fangruppe eines Sportvereines könne nicht dazu führen, dass der von der verbotenen Gruppe unterstützte Verein sein Vereinselement ändern müsse, ist anzuführen, dass hier zum einen eine deutliche Distanzierung des betroffenen Sportvereines vom vereinschädigenden Verhalten zu erwarten wäre. Eine solche Distanzierung ist den Strafverfolgungsbehörden aus dem Kreis der OMCG nicht bekannt.

Zudem dürfte das Verhalten einer verbotenen Unterstützerguppe gerade durch unbeteiligte Dritte weder dem Verein zugerechnet werden, noch dürfte die verbotene Fangruppe mit Wissen und im Einverständnis des Vereines gehandelt haben.

¹⁹ BVerwG 6 C 1.14; BVerwG 6 C 2.14; BVerwG 6 C 3.14 vom 28.01.2015

²⁰ Beschl. OVG NRW v. 06.08.2015, Az. 5 B 908/15

10. Konsequenzen für Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird nicht zur Beseitigung des Phänomens Rockerkriminalität führen. Die Umsetzung des vorliegenden Entwurfs eröffnet den Strafverfolgungsbehörden aber die Möglichkeit, gegen die zentralen und identitätsstiftenden Kennzeichen strafrechtlich vorgehen zu können und sich nicht nur auf regionale Ableger beschränken zu müssen. Dabei geht es nicht darum, Einzelpersonen zu kriminalisieren, sondern Symbole, die in Zusammenhang mit Gewalt, Kriminalität und massiven Auseinandersetzungen genutzt werden, wirksam aus der Öffentlichkeit zu verbannen. Durch die Einleitung von Strafverfahren wegen des Verwendens von Kennzeichen eines verbotenen Vereins wird gerade der Nimbus einer Unantastbarkeit der OMCG zerstört und die Attraktivität für ein bestimmtes Klientel gemindert. So lange sich OMCG als eine gemeinsamen Grundwerten folgende Gemeinschaft in der Öffentlichkeit inszenieren, verhindert eine lediglich auf regionale Ableger begrenzte Rechtsanwendung eine effektive Verbannung zentraler und identitätsstiftender Symbole und Kennzeichen und damit eine sachgerechte Bekämpfung der gesellschaftlich negativen Folgen der Rockerkriminalität.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt damit dem Gedanken Rechnung, Kennzeichen verbotener Vereine, die von „Schwestervereinen“ in im Wesentlichen gleicher Form verwendet werden, effektiv aus der Öffentlichkeit zu verbannen.

Gez. Jungbluth